



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

02.06.2025

Geschäftszahl

W 2 9 2 2 2 9 8 4 5 7 - 1 / 1 7 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herwig ZACZEK, als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. René BOGENDORFER und Mag. Matthias SCHACHNER als Beisitzer, über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Dr. Tassilo WALLENTIN LL.M., gegen das Straferkenntnis der Österreichischen Datenschutzbehörde vom 09.07.2024, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 80,00 (20% der verhängten Strafe) zu leisten.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Mit hier angefochtenem Straferkenntnis vom 09.07.2024 wirft die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er habe als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO eine Verwaltungsübertretung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c sowie Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO begangen, indem er zu einem näher bestimmten Zeitpunkt im Zuge der Beantwortung einer Google-Bewertung zu seinem Unternehmen den vollständigen Vor- und Nachnamen der Rezensentin (und Kundin) veröffentlicht habe. In diesem Zusammenhang verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Geldbuße in Höhe von EUR 400,-, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24h und verpflichtete den Beschwerdeführer zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 10 Prozent der verhängten Geldbuße.

In rechtlicher Hinsicht stellt die Behörde hierzu zusammengefasst fest, bei dem Klarnamen der Beschwerdeführerin handle es sich zweifelsfrei um personenbezogene Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO, und sei die Veröffentlichung des Namens im Rahmen einer Antwort auf eine Google-Rezension jedenfalls als Verarbeitung iSv Art. 4 Z 2 DSGVO zu qualifizieren. Weiterhin könne jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten gehabt habe, gegenständlich keine Einwilligung der Mitbeteiligten vorliege und die Verarbeitung auch nicht in ihrem lebenswichtigen Interesse gelegen sei. Ebenso wenig überwiegen die Interessen des Beschwerdeführers daran, den vollständigen Namen der Mitbeteiligten im Internet zu veröffentlichen. Eine Antwort auf die verfahrensgegenständliche Rezension sei genauso gut ohne Nennung des Klarnamens möglich gewesen, die Nennung war daher nicht erforderlich. Zur subjektiven Tatseite stellte die belangte Behörde fest, der Beschwerdeführer hätte erkennen müssen, dass die Offenlegung nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Datenverarbeitung stehen konnten.

Hinsichtlich der Strafzumessung kommt die belangte Behörde, unter Bezugnahme auf den Tatunwert und den zur Verfügung stehenden Strafrahmen (bis zu EUR 20.000.000), bzw. unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO, zum Ergebnis, dass die verhängte Geldbuße tat- und schuldangemessen sei.

2. Mit Schriftsatz vom 07.08.2024 brachte der Beschwerdeführer rechtsfreundlich vertretene Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde ein; zusammengefasst bringt er darin vor, die belangte Behörde habe eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen und verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt. Demnach habe die belangte Behörde unter anderem gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen und es verabsäumt, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amts wegen festzustellen. Außerdem finde sich im Gesetz keine Grundlage für die Entscheidung der belangten Behörde, da die Betroffene die Datenschutzverletzung provoziert, indem sie absichtlich eine geschäftsschädigende Rezension auf Google veröffentlicht habe, weshalb der

Beschwerdeführer ein Recht auf Richtigstellung gehabt habe. Die Betroffene habe sich folglich nicht auf ihre Anonymität berufen können. Weiterhin sei die Strafzumessung unrichtig, gemäß § 21 VStG hätte die Behörde nämlich von der Bestrafung abzusehen und den Beschwerdeführer zu ermahnen gehabt, da das Verschulden des Beschwerdeführers gering und die Folgen der Übertretung unbedeutend seien.

Gestellt werde somit der Antrag, das Bundesverwaltungsgericht wolle in Stattgabe dieser Beschwerde

- das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen;
in eventu
- die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an die belangte Behörde zurückverweisen;
in eventu
- von der Verhängung einer Strafe – allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung – absehen;
in eventu
- die Verhängte Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß herabsetzen.

4. Mit 14.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den Beschwerdeführer zur Kostentragung nach § 52 VwGVG zu verpflichten.

5. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 06.12.2024, fortgesetzt am 15.01.2025 und am 27.02.2025 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer mit den Verfahrensparteien die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert sowie eine beantragte Zeugeneinvernahme durchgeführt wurde.

6. Mit Schriftsatz vom 03.02.2025 erstattete der Beschwerdeführer ein ergänzendes Vorbringen, in dem er weitere Beweismittel vorlegte, einen Antrag auf Einstellung stellte und eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung anregte. Zusammengefasst führt er aus, der Inhaber eines Google-Kontos könne jederzeit seinen Benutzernamen, als auch Inhalte bereits verfasster Rezensionen abändern, ohne dass ersichtlich werde, wie der Benutzername oder die Rezension vor der Änderung gelautet habe; im Übrigen wiederholte er sein bisheriges Vorbringen, wonach die Betroffene ihren vollständigen Vor- und Nachnamen selbst anlässlich ihrer ursprünglichen Rezensionsveröffentlichung offengelegt habe, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sei; ergänzend wies er darauf hin, dass die von ihm

zum fraglichen Zeitpunkt verwendete Datenschutzerklärung auf seiner Website darüber informierte, dass personenbezogene Daten zum Zweck der Reaktion auf Kundenrezensionen verwendet werden könnten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Einzelunternehmer und betreibt XXXX . Die Betroffene hat am 05.12.2022 online beim Unternehmen des Beschwerdeführers ein Bukett zum Preis von € 65,00 bestellt, die Lieferung der Bestellung war für eine Beerdigung am 13.12.2022 vereinbart. Nach erfolgter Online Bestellung ist der Betroffenen am 05.12.2022 per E-Mail eine Bestellbestätigung namens des Unternehmens des Beschwerdeführers, als Absenderadresse wurde im Kopf der Nachricht „(Shop) XXXX “ angezeigt, zugegangen. Das E-Mail mit der genannten Bestellbestätigung enthielt neben den Angaben zur vereinbarten Leistung und der Liefermodalitäten auch die Aufforderung zur sofortigen Überweisung des gesamten Kaufpreises sowie die vom Unternehmen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, letztere lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Fassung für sämtliche Kaufverträge zwischen der XXXX und ihren Kunden. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten. Mit der Abgabe seiner Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise des KSchG) ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

§ 2 Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Bei Dienstleistungen besteht ein vierzehntägiges Widerrufsrecht ab Vertragsabschluss. Wird auf Kundenwunsch mit den Arbeiten innerhalb dieser Frist begonnen, sind im Falle eines Widerrufs die vor dem Rücktritt erbrachten Leistungen zu bezahlen. Bei Warenkauf besteht ein vierzehntätiges Widerrufsrecht ab dem Tag der Lieferung. Bestellungen von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder schnell verderblichen Waren oder solchen, deren Verfallsdatum schnell überschritten wird, sind nicht widerrufbar. ...“

1.2. Die Betroffene hat noch am Tag der Bestellung die Überweisung des vereinbarten Entgelts vorgenommen, in Folge am 06.12.2022 um etwa 09:00 Uhr den Beschwerdeführer telefonisch kontaktiert um sich zu erkundigen, ob mit der Bestellung alles in Ordnung und der von ihr angegebene Friedhof als Lieferort korrekt angegeben worden sei. Aus Sicht der Betroffenen reagierte der Beschwerdeführer auf deren Fragen auf unsachliche und unhöfliche Weise, verwies lediglich auf die elektronische Bestellbestätigung und teilte mit, die Betroffene müsse selbst wissen, wohin sie die Ware bestellt habe. Nach Beendigung des Telefonats entschloss sich die Betroffene – über das Verhalten des Beschwerdeführers ihr als Kundin gegenüber irritiert – die Bestellung zu stornieren.

1.3. Am 06.12.2022 um 10:36 Uhr übermittelte die Betroffene an die vom Beschwerdeführer im Geschäftsverkehr verwendete E-Mailadresse eine Nachricht und teilte darin mit, von ihrem „Rücktrittsrecht“ Gebrauch machen und die Bestellung stornieren zu wollen. Zugleich ersuchte sie um Rückerstattung des Kaufpreises und Bestätigung der Stornierung durch den Beschwerdeführer. Auf diese Nachricht replizierte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 07.12.2022, wonach „[...] *Bestellungen von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder schnell verderblichen Waren oder solcher, deren Verfallsdatum schnell überschritten wird*“, nicht widerrufbar seien.

1.4. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Betroffenen ist es bis dato – ungeachtet einer anwaltlichen Intervention durch den Parteienvertreter der Betroffenen – in der Sache zu keiner außergerichtlichen Einigung gekommen, der Beschwerdeführer hat den vollen Kaufpreis der Bestellung einbehalten und den Rechtstandpunkt eingenommen, dass im vorliegenden Zusammenhang ein Rücktrittsrecht nicht bestehe und daher keine Rückzahlung gebühre.

1.5. Am 09.02.2023 veröffentlichte die Betroffene von ihrem Google-Konto aus zum Unternehmen des Beschwerdeführers die nachstehend wörtlich wiedergegebene Google-Rezension [Formatierung nicht wie im Original dargestellt]:
XXXX

... NICHT ZU EMPFEHLEN!

Ich habe im Dez. abends ein Bukett bestellt. Am darauffolgenden Vormittag hatte ich noch Fragen und habe den Herrn angerufen. Nachdem dieser mehr als unhöflich war habe ich beschlossen das Bukett zu stornieren und von meinem Rücktrittsrecht (welches bei der Bestellbestätigung angeführt wurde) Gebrauch gemacht!

Daraufhin bekam ich die Antwort das dies nicht möglich sei (verderbliche Ware etc. – in der Bestätigung jedoch steht sehr wohl das man 14 tägiges Rücktrittsrecht hat und

man eben die bestellten Arbeiten die bis dahin erbracht wurden zu zahlen hat) ok, das hätte ich auch gemacht wenn man mir bewiesen hätte das über Nacht binnen besagten 15 Stunden mit den Arbeiten begonnen zu haben! Das Bukett sollte nämlich erst 1 Woche später ausgeliefert werden!

Jedenfalls habe ich erneut ein Mail gesendet mit der „Aufforderung“ mir das Geld zurück zu überweisen! Nichts geschah! Ich habe die Sache dann meinen Rechtsschutz übergeben und die Innung über diese Gärtnerei und deren Gepflogenheiten informiert!

Weder habe ich das Geld bis dato retour noch die Ware oder einen Gutschein erhalten.“

Hierauf replizierte der Beschwerdeführer durch Nutzung der Antwortfunktion am selben Tag wörtlich wie folgt:

„Frau XXXX ,

Sie sind eine ganz Schlaue. Sie bestellen Blumen, die binnen 1 Woche zur Trauerfeier geliefert werden und wollen Sie nach 2 Wochen zurückgeben können?

Das machen anständige Menschen wohl nicht. Und Gärtner können das nicht anbieten. Kluge, ehrliche Menschen werden dies also nicht erwarten.

Sie haben auch kein 14-tägiges Rücktrittsrecht bei Schnittblumen, weil diese nicht so lange haltbar sind.

Das ist alles gesetzlich so geregelt.

Und wurde Ihnen vor der Bestellung mitgeteilt.

Sie finden diese Info auf der Webseite, während des Bestellvorgangs, Ihrer Auftragsbestätigung und meinen Mails.

Sie haben mir schon vor 2 Monaten geschrieben, dass Sie nur den von Ihnen verursachten Aufwand bezahlen.

Das haben Sie gemacht und dabei bleibt es.

Es ist nicht unfreundlich, wenn ich Ihre telefonischen Sonderwünsche nicht gratis erfüllen möchte.

Es ist unfreundlich, wenn Sie durch unwahre Bewertungen versuchen, Geld und Gutscheine heraus zu schinden.

Liebe Grüße an meine Innung!“

Am 27.02.2023 änderte der Beschwerdeführer seine Antwort auf die Google-Rezension der Mitbeteiligten vom 09.02.2023, diese lautete dann wörtlich:

„Sehr geehrte Frau XXXX,

Sie kriegen keine telefonischen Auskünfte, weil Sie so mit uns schriftlich vereinbart haben. Senden Sie einfach wie vereinbart eine Mail, wenn Sie Fragen oder Wünsche haben.

Es gibt kein Widerrufsrecht bei Schnittblumen, weil diese leicht verderblich sind und individuell für Sie vorbereitet werden.

Das ist schon gesetzlich so geregelt. Darüber wurden Sie vor der Bestellung informiert.

Sie haben das sogar ausdrücklich akzeptiert. Sie finden diese Info auf der Webseite, während des Bestellvorgangs, Ihrer Auftragsbestätigung und meinen Mails.

Sie haben auch nicht das Bukett bezahlt, sondern nur den Aufwand den Sie selbst verursacht haben. So, wie Sie es selbst vor 2 Monaten schriftlich verlangten.

Es ist nicht unfreundlich, wenn wir uns an den mit Ihnen vereinbarten Vertrag halten.

Es ist aber sehr unfreundlich, wenn Sie durch Unwahrheiten versuchen, Geld und Waren und Gutscheine heraus zu schinden.

Liebe Grüße an meine Innung und Ihren Rechtsanwalt!“

Festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer sowohl mit seiner erstmaligen Antwort auf die Google-Rezension der Betroffenen am 09.02.2023, als auch mit seiner geänderten Antwort vom 27.02.2023, den vollständigen Vor- und Nachnamen der Mitbeteiligten im Internet offengelegt hat. In diesem Zusammenhang wird weiters festgestellt, dass der Google-Eintrag XXXX des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht mehr öffentlich einsehbar war.

1.6. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Betroffene während des fraglichen Zeitraumes im Februar 2023 ihr Google-Konto, welches sie zur Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Google-Rezension verwendete, derart eingestellt hatte, dass deren vollständiger Vor- und Nachname im Rahmen der Veröffentlichung für alle Internetnutzer ersichtlich gewesen wäre.

1.7. Die Betroffene hat dem Beschwerdeführer gegenüber zu keinem Zeitpunkt versucht, durch die Androhung der Veröffentlichung einer negativen Google-Rezension diesen zu einem für sie vorteilhaften Verhalten zu bewegen.

1.8. Bereits ein Medienbericht des Magazins XXXX mit dem Titel XXXX “ befasst sich mit dem Verhalten des Beschuldigten gegenüber Kunden im Rahmen seiner Gewerbetätigkeit, der Bericht lautet auszugsweise [Link zum Beitrag: XXXX , zuletzt abgerufen am 08.05.2025]:

„Frau XXXX beauftragte die XXXX mit der Betreuung des Urnengrabes ihrer Eltern. Nach telefonischer Anfrage bekam sie ein Angebot per E-Mail, danach die Rechnung, und sie überwies den Betrag fristgerecht an die Gärtnerei.

"Haben Sie mein Geld erhalten?"

Nun ist es in solchen Fällen zwar nicht üblich, eine Bestätigung des Zahlungseingangs zu erhalten, doch Frau XXXX wollte sich einfach vergewissern, dass alles seine Ordnung hatte. Ihr Anruf traf den Firmenchef offenbar auf dem falschen Fuß und verlief nach Angaben von Frau XXXX unhöflich und herablassend. Dies zu belegen wäre schwierig gewesen, hätte Herr XXXX nicht noch per E-Mail ein Schäufelchen nachgelegt und niedergeschrieben, was er unter XXXX versteht.

E-Mail Antwort des Firmenchefs

Originalzitat: „Rechnung von uns = Auftragsbestätigung; Zahlschein von Bank = Zahlungsbestätigung. Beides haben Sie bereits schriftlich erhalten. Mehr gibt es ganz einfach nicht zu bestätigen. Sie kaufen doch Brot auch nicht und rufen später Bank und Bäcker an, ob Sie das gemacht haben, oder? Das müssten Sie, wie jeder andere auch, selbst wissen, im Zweifel lesen Sie einfach nochmals die Rechnung und den Zahlschein. Da steht alles leicht verständlich drin. Sollten Sie nicht wissen, wie tägliche Geschäfte ablaufen oder moderne Zahlungsweisen wie Banküberweisung funktionieren, helfen Ihnen kostenlos verschiedene Konsumenteninstitute gerne weiter. Auch Verwandte mit abgeschlossener Schulbildung sind diesbezüglich sicher in der Lage und gerne behilflich. Ich bitte aber höflichst um Verständnis, dass dies XXXX ist.“

Wir meinen: „Sehr geehrter Herr XXXX ! Sie hätten sich selbst und Ihrer Kundin einen besseren Dienst erwiesen, wenn Sie die Zeit, die Sie für das Abfassen dieser E-Mail verschwendet haben, dafür genutzt hätten, Frau XXXX schlicht und einfach den Eingang ihrer Zahlung zu bestätigen und ihr noch einen schönen Tag zu wünschen. Auch wenn Ihre Aufgabe darin besteht, Gräber zu betreuen, finden Sie Ihre Kunden immer noch unter den Lebenden. Und die haben sich eine gewisse Höflichkeit verdient – nicht nur, aber auch, weil sie für Ihre Dienstleistungen bezahlen.“

1.9. Die Betroffene hat zu keinem Zeitpunkt in die Veröffentlichung ihrer Daten durch den Beschwerdeführer eingewilligt.

1.10. Der Beschwerdeführer hat bei der Wirtschaftskammer bereits vor dem gegenständlichen Vorfall eine Auskunft zum Thema Antworten auf Google-Rezensionen eingeholt und dabei die Rechtsauskunft erhalten, wonach die Offenlegung des vollständigen Vor- und Nachnamens einer Person nur zulässig wäre, wenn die Person den Namen bereits im Rahmen der Rezension selbst veröffentlicht hatte.

1.11. Der Beschuldigte hat keinerlei Belege zur Feststellung seiner Einkommensverhältnisse beigebracht.

2. Beweiswürdigung:

Zu 1.1.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich anhand des Vorbringens der Parteien und der damit korrespondierenden Aktenlage [vgl. insbesondere den Wortlaut der im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Administrativverfahren vom XXXX zu Zl. XXXX in Vorlage gebrachten Bestellbestätigung vom 05.12.2022, Beilage ./C].

Zu 1.2.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich anhand des glaubhaften Vorbringens der als Zeugin unter Wahrheitspflicht vernommenen Betroffenen, wobei an der Glaubwürdigkeit der Person der Zeugin für den erkennenden Senat keinerlei Zweifel hervorgetreten sind; die Zeugin schilderte sämtliche relevanten Geschehnisverläufe auf in sich schlüssige und lebensnahe Weise; Versuche des Beschuldigten, die Zeugin in Widersprüche zu verwickeln und zu diskreditieren, ändern an der diesbezüglichen persönlichen Einschätzung des erkennenden Senates nichts. Der Umstand, wonach sich der Beschwerdeführer im Rahmen des Telefonats wenig kundenfreundlich verhielt, folgt dabei aus den schlüssigen und in sich konsistenten Schilderungen der Betroffenen und nicht zuletzt anhand (zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr öffentlich einsehbarer aber aktenmäßig dokumentierter) Google-Rezensionsverläufe, die sich ebenfalls mit dem Antwortverhalten des Beschwerdeführers anlässlich der Beantwortung von Rezensionen befassen. Zudem befasst sich sogar das Magazin XXXX im Rahmen eines öffentlich abrufbaren Beitrages mit dem Verhalten des Beschuldigten gegenüber Kunden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die Betroffene bereits im Rahmen des Telefonats vom 06.12.2022 den Wunsch geäußert habe, vom Kauf zurücktreten zu wollen, war hingegen als nicht glaubhaft anzusehen. Die Feststellung, wonach sich die Betroffene aufgrund des wenig kundenfreundlichen Verhaltens des Beschwerdeführers ihr gegenüber am Telefon veranlasst sah, die Bestellung zu stornieren, folgt aus dem ebenfalls schlüssigen und nachvollziehbaren Schilderungen der Betroffene vor dem erkennenden Senat, zudem entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich Kunden, die sich im Rahmen einer telefonischen Nachfrage unfreundlich behandelt fühlen veranlasst sehen können, eine getätigte Bestellung beim betreffenden Unternehmen zu stornieren. Für die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die Betroffene aus anderen Gründen, etwa weil sie bei einem anderen Anbieter ein günstigeres Angebot in Anspruch nehmen wollte, die Bestellung stornieren wollte, sind bei verständiger Gesamtbetrachtung sämtlicher Beweisergebnisse keine objektivierbaren Anhaltspunkte hervorgekommen.

Zu 1.3.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich anhand der diesbezüglich übereinstimmenden Angaben der Verfahrensparteien vor dem Bundesverwaltungsgericht und der im Akt zum Administrativverfahren zur Zl. XXXX enthaltenen (und zum ggst. Gerichtsakt genommenen) E-Mailkorrespondenz zwischen dem Beschuldigten und der Betroffenen.

Zu 1.4.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich anhand des Vorbringens der Parteien vor dem Bundesverwaltungsgericht und der damit in Einklang stehenden Aktenlage. Ob dem Beschwerdeführer vom Rechtsvertreter der Betroffenen am 17.01.2023 per E-Mail an dessen

geschäftlich genutzte E-Mailadresse das dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegte Aufforderungsschreiben zugegangen ist, konnte nicht mit abschließender Sicherheit geklärt werden; die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers waren unklar und ausweichend, vor dem Hintergrund, dass das Aufforderungsschreiben des Rechtsanwalts der Betroffenen an die geschäftlich genutzte E-Mailadresse des Beschwerdeführers adressiert war und der Beschwerdeführer in seinem am 27.02.2023 geänderten Kommentar zur Google-Rezension der Betroffenen mit den Worten „... *Liebe Grüße an meine Innung und Ihren Rechtsanwalt!*“ schloss, erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass besagtes Aufforderungsschreiben dem Beschwerdeführer nicht zugegangen sein soll.

Zu 1.5.: Die Feststellungen zum Inhalt der Google-Rezension der Mitbeteiligten in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers, sowie der Reaktionen des Beschwerdeführers hierauf, ergeben sich zunächst anhand der im Verwaltungsakt zum vorgelagerten Administrativverfahren, dessen Akteninhalt bereits von der belangten Behörde zum Akt des Verwaltungsstrafverfahren genommen wurde und daher einen integralen Bestandteil des Gerichtsaktes zum gegenständlichen Beschwerdeverfahren darstellt, enthaltenen Stellungnahme der Mitbeteiligten vom 27.03.2023 und der darin ersichtlichen Screenshots, wobei die betreffenden Abbildungen mit den Parteien im Rahmen der Verhandlung vor dem BVwG umfassend (im Beisein der Zeugin) erörtert wurden. Der Beschwerdeführer räumte dazu – noch anlässlich des Administrativverfahrens – ein, sowohl am 09.02.2023 als auch am 27.02.2023 – aus Anlass der Änderung seiner Antwort vom 09.02.2023 – den vollständigen Vor- und Nachnamen der Mitbeteiligten offengelegt zu haben und darin kein rechtliches Problem erblicken zu können.

Anlässlich der ersten Tagsatzung im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Datenschutzbehörde gibt der Beschuldigte dann – nicht unter Wahrheitspflicht stehend – abweichend an, den vollständigen Namen der Betroffenen nur deshalb veröffentlicht zu haben, da die Betroffene selbst bereits im Zuge der Veröffentlichung ihrer Rezension am 09.02.2023 deren vollständigen Vor- und Nachnamen veröffentlicht habe.

Im Lichte sich laufend widersprechender Ausführungen und Anträge des Beschwerdeführers ist die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten nach Überzeugung des erkennenden Senates fundamental in Zweifel zu ziehen. Insgesamt sucht der Beschuldigte laufend Ausflüchte und beharrt auf mit objektiven Ermittlungsergebnissen nicht in Einklang zu bringende Standpunkte.

Danach gefragt, weshalb Google sein Unternehmenskonto gesperrt haben sollte, gibt der Beschwerdeführer etwa an, er habe „zu viele missbräuchliche, falsche oder geschäftsschädigende“ Bewertungen erhalten, weswegen Google diese Maßnahme ohne sein Zutun gesetzt habe. Auch diese Behauptung erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der von

Google veröffentlichten Informationen zur Vorgangsweise des Suchmaschinenanbieters mit vermeintlich unrichtigen oder missbräuchlichen Unternehmensbewertungen als lebensfremd [vgl.

https://support.google.com/business/answer/10313341?hl=de&ref_topic=4596755&sjid=14113515600468886741-EU – Hervorhebungen durch das BVwG]:

„Fehlende Rezensionen und Verzögerungen bei Rezensionen

Grund für die fehlende Rezension

Rezensionen können aus verschiedenen Gründen von der Seite entfernt werden. In der Regel passiert das aufgrund von Richtlinienverstößen wie Spam oder unangemessenen Inhalten.

Rezensionen, die aufgrund von Richtlinienverstößen entfernt wurden, werden nicht reaktiviert. Unsere Gegenmaßnahmen sollen dazu beitragen, dass Rezensionen in Google-Produkten relevant, nützlich und vertrauenswürdig sind. Informationen zu verbotenen und eingeschränkt zulässigen Inhalten

Rezensionen werden gelegentlich auch noch nach einer Reaktivierung aus einem Unternehmensprofil entfernt. Wenn Rezensionen fehlen, nachdem Ihr Profil gesperrt und dann reaktiviert wurde, wenden Sie sich an den Support.

Hinweis: Wenn Sie ein Eröffnungsdatum in der Zukunft festlegen, werden alle Rezensionen entfernt, die vor diesem Datum veröffentlicht wurden.

Vor dem Hintergrund, dass Google gegebenenfalls Rezensionen, die gegen die unternehmenseigenen Nutzungsrichtlinien verstoßen [vgl. <https://support.google.com/contributionpolicy/answer/7400114?sjid=2791513050862341966-EU>], auf Antrag betroffener Unternehmen entfernt, nicht aber das Konto des rezensierten Unternehmens sperrt, scheint auch diese Aussage des Beschuldigten konstruiert und als bloße Schutzbehauptung aufgestellt; demgegenüber war es aus Sicht des erkennenden Senates – bei Betrachtung sämtlicher hervorgetretener Umstände und des Aussageverhaltens des Beschuldigten – als überwiegend wahrscheinlich anzusehen, dass der Beschuldigte selbst sein zu dessen Unternehmen gehörendes Google-Konto zeitweilig geschlossen hat, um ältere Rezensionen, aus welchen sein Antwortverhalten auf negative Rezensionen ersichtlich war, für Dritte (und das erkennende Gericht) nicht mehr zugänglich zu machen.

So gab der Beschwerdeführer im Rahmen der Tagsatzung vom 06.12.2024 noch an, sein Passwort zu seinem Google-Account nicht zu kennen bzw. das Passwort nur verschlüsselt auf

seinem Mobiltelefon abgespeichert zu haben, weigerte sich jedoch stets, sich auf einem seiner Endgeräte (oder einem Gerät des Gerichts) bei seinen Google-Konto anzumelden um dort gegebenenfalls vorhandene Rezensionen zu seinem Unternehmen ersichtlich zu machen, um in einer weiteren Tagsatzung zu behaupten, sein Google-Geschäftskonto sei ohne sein Zutun von Google gesperrt worden, ohne auch nur im Ansatz einen Beleg hierfür (etwa in Form einer entsprechenden Mitteilung von Google) in Vorlage zu bringen.

Nachfolgend auszugsweise – aus Sicht des erkennenden Senates un schlüssige und nicht glaubhafte – Aussagen des Beschuldigten.

Zur Einsicht in sein Google-Konto gibt der Beschuldigte am 06.12.2024 an:

„VR: Herr XXXX können Sie sich auf Ihr Google Konto einloggen? Da können Sie uns ja Ihre Antworten zeigen.

BF: Die Bewertungen sind nicht in meinem Konto, die sind öffentlich und sind nicht von mir steuerbar. Ich kann Ihnen, wenn ich Sie bei mir einlogge, nur andere Sachen zeigen, aber nichts was mit den Rezensionen zu tun hat, weil ich keinen Zugriff darauf habe. Rezensionen sind ein Teil von Google, nicht von mir.

VR: Ja, aber Sie müssen schon mit Ihrem Konto darauf antworten, weil sonst könnte jeder auf diese Rezension antworten.

BF: Ich klicke dann auf „antworten“ und gebe dann meine Antwort.

VR: Ja, aber das geht nur, wenn Sie eingeloggt sind bzw. wenn Google Sie als XXXX erkennt, weil sonst könnte ich ja jetzt für Sie antworten.

BF: Das ist auch möglich.

VR: Nein, es ist nicht möglich.

BF: Doch das ist schon möglich. Ich hatte schon Geschäftskonten gehabt, wo mein Name verwendet wurde.

VR: Ja, wenn jemand anderer sich als Sie ausgibt, meine ich jetzt, aber es ist nicht möglich, wenn nicht jemand Ihr Passwort kennt zum Beispiel.

BF: Aber mein Passwort kenn ich jetzt nicht, also ich kann mich jetzt da nicht einloggen.

VR: D.h., Sie können sich jetzt hier in Ihr[en] Google-Account nicht einloggen?

BF: Nein, ich kann das nicht. Ich kann die Rezensionen nicht „blind“ schalten, das kann nur der Kunde oder Google, aber ich kann das nicht. Ich kann meine Rezensionen nicht ausschalten/ausblenden, das ist ein Teil von Google. Wenn mir eine Rezension nicht passt, kann ich sie bei Google melden und kriege dann aber keine Antwort.“

Zur Sperrung seines Google-Kontos gibt der Beschuldigte am 15.01.2025 wörtlich an:

„Wissen Sie, wieso mein Konto gesperrt wurde? Weil zu viele Nutzer den Ort falsch, schädigend oder verfälschend bewertet haben und darum hat Google mein Konto gelöscht, nicht ich. Es gab eine Serie von Rezensionen, die dazu geführt haben, dass Google mein Konto gesperrt hat. Ein Nutzer hat das gemacht. Ich habe das nicht gemacht.“

Die getätigten Aussagen widersprechen dabei dem Kenntnisstand des erkennenden Senates zur grundsätzlichen Funktionsweise des von Google angebotenen Rezensions-Systems, Google veröffentlicht hierzu unter https://support.google.com/business/answer/3474050?hl=de&ref_topic=4596755&sjid=10134042698413564820-EU unter der Überschrift „Rezensionen auf Google lesen und beantworten“ folgende Informationen [Hervorhebungen durch das Bundesverwaltungsgericht]:

„...“

Durch Kundenrezensionen erhalten Unternehmen in vielen Fällen wertvolles Feedback. Wenn Sie auf Rezensionen antworten, kann dies das Vertrauen Ihrer Kunden stärken.

Die Antwort Ihres Unternehmens ist öffentlich. Unter Umständen sind Antworten auf Rezensionen nicht sofort auf Google zu sehen. Die Rezensenten werden jedoch über Ihre Antwort benachrichtigt. Nachdem sie Ihre Antwort gelesen haben, können sie ihre Rezension aktualisieren.

Wichtig: Sie müssen Ihr Unternehmen bestätigen, bevor Sie auf Rezensionen antworten können. Danach ist das an den folgenden Stellen möglich:

Auf Ihrem Unternehmensprofil in der Google Suche

Auf Ihrem Unternehmensprofil bei Google Maps“

Ebenso gab der Beschwerdeführer an, er habe Google bereits eine Anfrage zur Überprüfung der Sperrung seines Kontos geschickt, hierauf jedoch keine Reaktion seitens Google erhalten; Eine Bestätigung darüber, dass Google seine diesbezügliche Anfrage erhalten habe, könne er freilich nicht vorlegen; Grund dafür sei, er würde am Tag 50 bis 60 Benachrichtigungen von Google per Mail erhalten, könne allerdings keine einzige davon in Vorlage bringen, da er diese „automatisch löschen“ lasse.

Der Beschuldigte stellte zudem einen Antrag auf Vertagung der Tagsatzung, um selbst von Google die Wiederherstellung seines Google-Kontos zu erwirken, um den gegenständlichen Rezensionsverlauf wieder einsehbar zu machen. Der erkennende Senat entsprach dieser Vertagungsbitte, der Beschuldigte legte in Folge jedoch keinerlei Belege in Zusammenhang mit diesem Beweisthema vor. Insgesamt richtete der Beschwerdeführer nur eine einzige Anfrage am 20.01.2025 (an support-at@google.com bzw. an google-wien@google.com [Beilage zur Verhandlungsschrift vom 27.02.2025]), unternahm darüber hinaus jedoch keine erkennbaren Anstrengungen zur Beibringung seines Standpunkt untermauernder Belege. In Vorlage gebrachte (vom Beschuldigten selbst erstellte) Videodateien, die die Möglichkeit der Änderung des öffentlich angezeigten Namens eines Google-Nutzers zeigen sollen, liefern keinerlei objektivierbare Hinweise für die vom Beschuldigten aufgestellten Behauptungen, wonach die Betroffene die Namenseinstellungen ihres Google-Kontos immer wieder in Schädigungsabsicht verändert habe. Dies vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer bereits in der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2025, zum Zeitpunkt der Stellung des Beweisantrags, verlauten ließ, dass die Wiederherstellung des Rezensionsverlaufes keinen Sinn bzw. keine Beweiskraft haben werde, wörtlich: *„Da wird rauskommen, dass das auch nichts beweist.“* Dies erneut bekräftigend in der Tagsatzung vom 27.02.2025 wörtlich: *„[...] Deswegen hätte das nichts bewiesen, wenn wir jetzt die Rezension vorgelegt hätten, weil da natürlich eine nachträgliche Änderung, und um die geht es uns ja hier, nicht ersichtlich wäre. [...]“* Hinzuzufügen ist, dass der Beschwerdeführer erst in der Verhandlung zum Verwaltungsstrafverfahren am 15.01.2025 einen entsprechenden Antrag stellte. Dies spricht, ebenso wie die Tatsache, dass der Beschuldigte bereits vor Erbringen des Beweises die Sinnlosigkeit desselben einräumte, dafür, dass die Beweisanträge ausschließlich der Verschleppung des Verfahrens dienten.

2.6. Zu 1.6.: Die diesbezüglichen Feststellungen ergeben sich anhand der glaubhaften und widerspruchsfreien Angaben der als Zeugin unter Wahrheitspflicht hierzu befragten Betroffenen, diese stehen im Einklang mit vorliegenden Screenshots [vgl. Beilage ./A zur Niederschrift der Tagsatzung vom 06.12.2024, Amtsvermerk der Datenschutzbehörde zur GZ XXXX , die verschiedene frühere Antworten des Beschuldigten und weitere Google-

Rezensionen zum Unternehmen des Beschuldigten ersichtlich machen, wobei an der Richtigkeit des Inhaltes der abgebildeten Vorgänge aus Sicht des erkennenden Senates keine Zweifel hervorgekommen sind).

Demgegenüber liegen für ins Verschwörerische ableitenden Behauptungen des Beschwerdeführers zur böswilligen Absicht der Zeugin (s. wörtliche Aussagen des Beschuldigten vom 27.02.2025: *„BF: Sie kann eine löschen und eine andere machen. Sie kann mit einem zweiten Account eine zweite Rezension gemacht haben. Es gibt unendliche Variationen, die möglich sind. Das ist nichts Tiefes. [...] BF: Sie sehen ja auch, dass sich der Text zum Beispiel einmal komplett geändert hat, wo ich ganz was anderes antworte. Das kann eine andere Rezension sein. Das ist nach allen Richtungen offen, wie man das handhabt. Wenn man das in so böser Weise macht, wie die Frau XXXX das gemacht hat, mit der von ihr bekanntgegeben bösen Absicht, dann ist es ganz einfach, dass ich da jeden reinlege. Eine ehemalige Justizbeamtin mit einem enormen Bedürfnis an Datenschutz schreibt auf einer Plattform, von der angeblich sie behauptet, dass offensichtlich ist, dass ich immer den vollen Namen nenne, wenn mir jemand was Böses schreibt, schreibt eine extra böse Rezension und lässt es dann stehen [...]“*) keinerlei belastbaren Anhaltspunkte vor. Auf sämtlichen – dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden – Screenshots ist als Name des Google-Kontos der Betroffenen lediglich XXXX ersichtlich. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Betroffene habe die Rezension zunächst unter ihrem vollen Namen veröffentlicht und erst nachträglich ihren Benutzernamen auf XXXX geändert, erweist sich als lebensfremdes Konstrukt; dies insbesondere im Hinblick auf Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde im Administrativverfahren, hg. erledigt mit Erkenntnis vom XXXX, in dem der nunmehrige Beschuldigte zum Umstand der ihm zugerechneten Namensveröffentlichung gefragt wörtlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2023 ausführte: *„BF: Der Umstand, dass ich in meiner Antwort auf die in Rede stehende Google Rezension, im Rahmen meine inhaltlichen Einleitung mit den Worten „Frau XXXX, Sie sind ja...“ ist zutreffend.“*, die diesbezüglichen Aussagen wurden im gegenständlichen Verfahren verlesen und dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, wobei der (anwaltlich vertretene) Beschuldigte den zitierten Aussagen am 06.12.2024 nicht entgegengetreten ist.

2.7. Zu 1.7.: Die getroffenen Feststellungen folgen aus dem hierzu schlüssigen und glaubhaften Vorbringen der Betroffenen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer selbst hat im vorangegangenen Administrativverfahren angegeben, von der Betroffenen nicht unter Druck gesetzt worden zu sein, ihr finanziell entgegenzukommen. Aus Sicht des erkennenden Senates war es als nachvollziehbar und glaubhaft zu erachten, dass die Zeugin die in Rede stehende Google-Rezension zum Unternehmen des Beschwerdeführers ausschließlich aufgrund deren

negativer Erfahrungen mit der Bestellung vom Dezember 2022 veröffentlichte, nicht jedoch, um den Beschwerdeführer durch Verbreitung negativer Informationen zu einem für sie günstigeren Verhalten zu bewegen, auch wenn der Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren die Rezension (und das anwaltliche Interventionsschreiben) der Betroffenen als „*Erpresserbrief*“ bezeichnete, und ihr in der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2025 vorwarf, sie habe mit zwei Arbeitskolleginnen gemeinsam zu erkennen gegeben, ihn „*noch lange quälen*“ zu können. Dies folgt letztlich auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer bis zum Tag der mündlichen Verhandlung der Betroffenen und ehemaligen Kundin gegenüber keinerlei Entgegenkommen zeigte. Dass der Beschuldigte in der Verhandlung zum Verwaltungsstrafverfahren offensichtlich widersprüchliche Aussagen zu den Angaben im Administrativverfahren tätigte, indem er zunächst einräumte von der Betroffenen nicht unter Druck gesetzt worden zu sein, um später zu behaupten, von ihr erpresst worden zu sein, untermauert erneut die Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

2.8. Zu 1.8.: Die diesbezüglichen Feststellungen stützen sich auf dem Parteilvortrag vor dem Bundesverwaltungsgericht und der damit im Einklang stehenden Aktenlage. Ob die Datenschutzerklärung des Beschwerdeführers die unter 1.6. erwähnte Klausel tatsächlich beinhaltet hat kann nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden. Aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ergibt sich jedoch, dass die Betroffene zu keinem Zeitpunkt eine gültige Einwilligungserklärung abgegeben hat, zumal der Beschwerdeführer vorbrachte, dass auf seiner Website lediglich ein Cookie-Banner mit einer Option zur Einwilligung aufscheint. In Bezug auf eine vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Datenschutzerklärung ist auf der Unternehmenswebsite keine wie immer ausgestaltete Einwilligungsoption ersichtlich; weitere Erwägungen hierzu im Rahmen der rechtlichen Beurteilung.

2.9. Zu 1.10.: Diesbezügliche Feststellungen folgen aus den Angaben des Beschwerdeführers vor dem Bundesverwaltungsgericht; vom vorsitzenden Richter danach gefragt, ob er jemals eine Auskunft bei der Wirtschaftskammer oder anderen Stellen hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Offenlegung von Kundennamen im Zuge der Beantwortung von Google-Bewertungen eingeholt habe führt der Beschuldigte aus, er habe bei der Wirtschaftskammer eine entsprechende Anfrage gestellt und sei darüber aufgeklärt worden, dass die Veröffentlichung des Namens nur in jenen Fällen zulässig wäre, in welchen der betreffende Name bereits im Rahmen der Veröffentlichung der Rezension durch den ursprünglichen Verfasser selbst veröffentlicht wurde.

Zu 1.11.: Sämtliche Angaben des Beschuldigten zu dessen (negativen) Einkommensverhältnissen können nicht nachvollzogen werden, da keinerlei Belege (Steuererklärung- oder Bescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, etc). in Vorlage gebracht wurden. Dass der Beschuldigte – wie

von ihm am 06.12.2024 behauptet – Verluste macht, ist mit späteren Angaben des Beschuldigten vom 15.01.2025 jedenfalls nicht in Einklang zu bringen: *„Ich möchte noch dazu sagen. Ich habe 700 Webseiten. Ich mache Grabpflege und liefere Trauergebilde in drei Bundesländern auf über 700 Friedhöfen. Für jeden einzelnen Friedhof habe ich eine eigene Seite und für jede dieser Seiten habe ich auch kostenpflichtige Anzeigen.“* Die gewerbliche Tätigkeit des Beschuldigten scheint demnach durchaus ausgeprägt und gewinnorientiert.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da es sich beim Beschwerdegegenstand um einen Bescheid der Datenschutzbehörde handelt, liegt gemäß § 27 DSG Senatszuständigkeit vor.

Zu Spruchpunkt A)

3.1. Anzuwendendes Recht:

Die hier maßgebenden Bestimmungen und Erwägungsgründe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 04.05.2016, im Folgenden: DSGVO, lauten auszugsweise samt Überschrift:

„Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) ...

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als

identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

(2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

...

(7) „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

11) „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

(12) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

(18) „Unternehmen“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

2) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

3) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

4) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

5.) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

6) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Artikel 7

Bedingungen für die Einwilligung

1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Artikel 58

Befugnisse

(1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,

a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,

c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,

d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,

e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,

f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,

b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,

c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,

d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,

e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person entsprechend zu benachrichtigen,

f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,

g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,

h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikel 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,

i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,

j) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.

(3) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse, die es ihr gestatten,

a) gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 den Verantwortlichen zu beraten,

b) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,

c) die Verarbeitung gemäß Artikel 36 Absatz 5 zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,

d) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 zu billigen,

e) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 zu akkreditieren,

f) im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,

g) Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 28 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d festzulegen,

h) Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen,

i) Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b zu genehmigen

j) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel übertragenen Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta.

(5) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse

verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.

Artikel 83

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;

j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und

k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

(8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

(9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.“

In den Erwägungsgründen 32, 39, 40, 42, 47, 74, 148 und 150 der DSGVO heißt es:

„(32) Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise

geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, für den die Einwilligung gegeben wird, erfolgen.

...

(39) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die bestimmten Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen. Die personenbezogenen Daten sollten für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Dies erfordert insbesondere, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Personenbezogene

Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

(40) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.

...

(42) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat. Insbesondere bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderer Sache sollten Garantien sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt. Gemäß der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sollte eine vom Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden, und sie sollte keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten. Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen. Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung

freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.

...

(47) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen, sollte diese Rechtsgrundlage nicht für Verarbeitungen durch Behörden gelten, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.

...

(74) Die Verantwortung und Haftung des Verantwortlichen für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt, sollte geregelt werden. Insbesondere sollte der Verantwortliche geeignete und wirksame Maßnahmen

treffen müssen und nachweisen können, dass die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung stehen und die Maßnahmen auch wirksam sind. Dabei sollte er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen.

...

(148) Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten bei Verstößen gegen diese Verordnung zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängt werden. Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden. Folgendem sollte jedoch gebührend Rechnung getragen werden: der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, dem vorsätzlichen Charakter des Verstoßes, den Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, dem Grad der Verantwortlichkeit oder jeglichem früheren Verstoß, der Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, der Einhaltung der gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter angeordneten Maßnahmen, der Einhaltung von Verhaltensregeln und jedem anderen erschwerenden oder mildernden Umstand. Für die Verhängung von Sanktionen einschließlich Geldbußen sollte es angemessene Verfahrensgarantien geben, die den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta, einschließlich des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und ein faires Verfahren, entsprechen.

...

(150) Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, Geldbußen zu verhängen. In dieser Verordnung sollten die Verstöße sowie die Obergrenze der entsprechenden Geldbußen und die Kriterien für ihre Festsetzung genannt werden, wobei diese Geldbußen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände und insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und die Folgen des Verstoßes abzuwenden oder abzumildern, festzusetzen sind. Werden Geldbußen Unternehmen auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff ‚Unternehmen‘ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden. ...“

3.2. Zur Abweisung der Beschwerde:

3.2.1. Eingangs ist festzuhalten, dass das Argument des (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführers, wonach die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldbuße gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoße, zu verwerfen war. Die in der Sache von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 05.01.2024 ist freilich durch Erhebung eines Einspruches am 09.01.2024 gemäß § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft getreten.

3.2.2. Gleiches gilt für den Einwand der Verjährung. Der mit dem bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeitraum bezieht sich auf den Zeitraum von 09.02.2023 bis 27.02.2023. Die einjährige Frist der Verfolgungsverjährung endete im vorliegenden Fall am 27.02.2024, wobei diese Frist mit Zustellung der Strafverfügung vom 05.01.2024 jedenfalls gewahrt wurde. Die dreijährige Frist der Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG endet am 27.02.2026, die Verjährungsfrist des § 43 Abs. 1 VwGVG hingegen endet fünfzehn Monate nach Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde, wobei laut Aktenlage die gegenständliche Beschwerde am 12.08.2024 bei der Behörde einlangte, diese Frist somit am 12.11.2025 endet.

3.2.3. Fallgegenständlich war sohin inhaltlich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zuge der Beantwortung der Google-Rezension der Betroffenen vom 09.02.2023 – bzw. in dessen Ergänzung hierzu vom 27.02.2023 – berechtigt war, im Freitext seiner Antwort den vollständigen Vor- und Nachnamen der Betroffenen – auf die oben festgestellte Weise – zu veröffentlichen, wobei der Beschwerdeführer diesbezüglich unzweifelhaft als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist und die vorgenommene Veröffentlichung als Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen im Sinne von Art. 4 Z 2 DSGVO zu werten ist.

3.2.4. Wenn der Beschwerdeführer anregt, das Bundesverwaltungsgericht wolle den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 267 AEUV zur Einholung einer Vorabentscheidung anrufen, da zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO keine Rechtsprechung des Gerichtshofes in Bezug auf (vermeintlich) provozierte Datenschutzverletzungen vorliege, sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, der Anregung zu folgen; dies bereits deshalb nicht, da im vorliegenden Fall

keine Anhaltspunkte hervorgekommen sind, wonach eine „provozierte“ Datenschutzverletzung vorliegen könnte, bzw. da im vorliegenden Fall eine einzelfallbezogene Interessenabwägung gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorzunehmen ist.

3.2.5. Zur Datenschutzerklärung des Beschwerdeführers:

Zunächst war zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Datenschutzerklärung, näherhin die unter XXXX abrufbare Formulierung *„Wenn Sie öffentlich Kontakt aufnehmen, stimmen Sie schon dadurch der Verwendung und Veröffentlichung Ihrer Daten zu“*, - wie vom Beschuldigten hilfsweise argumentiert - als rechtsgültige Einwilligung der Betroffenen (zur Offenlegung ihrer Identität im Zuge der Reaktion des Beschuldigten auf deren Rezension) im Sinne des Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO führte, zu bewerten war. Dies war aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls zu verneinen.

Gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO liegt eine Einwilligung nur dann vor, wenn eine freiwillige, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung vorliegt, mit der die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten zu verstehen gibt.

Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH müssen *„[...] die klaren und umfassenden Informationen den Nutzer in die Lage versetzen, die Konsequenzen einer etwaigen von ihm erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen [...]“*, und muss gewährleistet werden, dass *„[...] die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird“* (vgl. EuGH, 01.10.2019, C-673/17 [Planet 49] Rz 74).

Dass die Betroffene im Zuge der Bestellung eines Trauerkranzes über die Website des Unternehmen des Beschuldigten bereits zu diesem Zeitpunkt für den bestimmten Fall eine Einwilligung erteilt haben soll, die den Unternehmer im (hypothetischen) Falle der Reaktion auf eine Google-Rezension berechtigt, den vollständigen Vor- und Nachnamen der Rezensentin offenzulegen, kann bei verständiger Betrachtung sämtlicher Umstände nicht angenommen werden.

Der Europäische Datenschutzausschuss hat in diesem Zusammenhang bereits festgehalten, dass in einer Situation, in welcher ein Vertrag (gegenständlich: die Online-

Bestellung bei einer Gärtnerei] mehrere Aspekte behandelt, sich das Ersuchen um Einwilligung deutlich abzuheben hat (vgl. nochmals EDSA-Leitlinien 05/2020, Rz 71). Bereits vor diesem Hintergrund ist der gegenständliche Hinweis im Rahmen der Datenschutzinformationen rechtlich nicht geeignet, den Erlaubnistatbestand einer rechtskonformen Einwilligung im Sinne der Anforderungen der Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm Art. 7 DSGVO zu bewirken. Ein unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website eines Online-Shops veröffentlichter Hinweis, wonach im Falle der öffentlichen Kontaktaufnahme eine Einwilligung zur Offenlegung der Kundenidentität erteilt werde, erfüllt die zuvor genannten Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligungserklärung keinesfalls. Wenn der Beschwerdeführer zudem ins Treffen führt, die Betroffene habe durch das Anklicken des Feldes „Akzeptieren“ auf dem Cookie-Banner der Datenschutzerklärung zugestimmt, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich diese Zustimmung auf das Akzeptieren der von der Website eingesetzten Cookies richtet, nicht aber auf den gesamten Inhalt einer Datenschutzerklärung. Selbst wenn man mit dem Beschuldigten davon ausgeht, dass die Betroffene im Rahmen des Cookie-Banners auf die Schaltfläche „akzeptieren“ geklickt hat, gibt die Betroffene entgegen des Wortlauts des Art. 4 Z 11 DSGVO nicht eindeutig zu verstehen, dass sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Falle einer Revisionsbeantwortung einwilligt; vielmehr kann eine derartige Handlung bestenfalls den Einsatz bestimmter Cookies legitimieren. Fallbezogen kann die verfahrensgegenständliche Offenlegung des vollständigen Namens der Betroffenen damit nicht auf den Erlaubnistatbestand der Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gestützt werden. Wenn der Verantwortliche im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorbringt, er sei im Rahmen der Vorbereitung bzw. Erfüllung des (Kunden-)Vertrages mit der Betroffenen berechtigt gewesen, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wobei darunter auch die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Beantwortung der Google-Rezension fallen könnte, war dem aus Sicht des erkennenden Senates nicht zu folgen. Es ist schlicht nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens der Betroffenen im Zuge der Beantwortung einer Google-Rezension in irgendeiner Weise erforderlich gewesen sein sollte, um den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag zu erfüllen oder wie immer geartete vorvertragliche Leistungen zu erbringen. Die gegenständliche Veröffentlichung kann somit jedenfalls auch nicht auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gestützt werden.

3.2.6. Zum Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO „Wahrung berechtigter Interessen“:

3.2.6.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist u.a. gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Es ist dabei eine einzelfallbezogene Interessenabwägung durchzuführen, bei der die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für die Verarbeitung den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, gegenüberzustellen sind (vgl. EuGH vom 11.12.2019, C708/18, Rz 40).

3.2.6.2. In einem ersten Schritt war somit das Vorliegen eines berechtigten Interesses, das vom Verantwortlichen oder einem Dritten wahrgenommen wird, zu prüfen. Geht man mit dem Beschwerdeführer davon aus, dass die Beantwortung der negativen Kundenrezension der Betroffenen ein berechtigtes Interesse [Wahrung seiner geschäftlichen Reputation] im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO darstellt (vgl. *Schulz in Gola*, Datenschutz-Grundverordnung² [2018], Art. 6 DSGVO, Rz 57), war jedoch vom erkennenden Senat festzustellen, dass die Offenlegung des Vor- und Nachnamens der Betroffenen durch den Verantwortlichen im Zuge seiner Beantwortung der Google-Rezension der Betroffenen zur Wahrung eines allfälligen ideellen oder wirtschaftlichen Interesses nicht erforderlich war.

3.2.6.3. Demgegenüber besteht – im Sinne höchstgerichtlicher und auf den gegenständlichen Fall übertragbarer Rechtsprechung – ein anerkanntes Interesse von Internetnutzern dahingehend, ihre Identität nicht offenzulegen und darf die Möglichkeit von anonymen Meinungsäußerungen im Internet nicht schlechthin unterbunden werden (vgl. das Urteil des OGH vom 02.02.2022, 6 Ob 129/21w, mit Hinweisen auf Rechtsprechung des BGH [Deutschland]). Der von der Rechtsordnung gebilligte Zweck ist hier darin zu sehen, der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über die auf einem Markt angebotenen Leistungen zu bieten, worin der BGH (in Deutschland) eine gesellschaftlich erwünschte Funktion von Bewertungsplattformen erkannte (vgl. BGH VI ZR 488/19, Ärztebewertung IV, Rz 28; VI ZR 495, 496, 497/18, www.yelp.de, Rz 46; VI ZR 30/17, Ärztebewertung III, Rz 15). An der Verbreitung unwahrer rufschädigender

Tatsachenbehauptungen oder von Wertungsexzessen besteht dabei kein von der Meinungsäußerungsfreiheit gedecktes Interesse. Auch unsachlich motivierte Werturteile sind von der Meinungsäußerungsfreiheit erfasst, solange kein Wertungsexzess vorliegt.

3.2.6.4. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Betroffenen von der Rechtsordnung ein legitimes Interesse daran zuzubilligen ist, im Rahmen der Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit eine – wenn auch für den Verantwortlichen unerfreuliche und nicht geschäftsförderliche – Google-Bewertung zu veröffentlichen, im Rahmen derer sie die Öffentlichkeit über die von ihr gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsangebot des Verantwortlichen in dessen Eigenschaft als Gewerbetreibenden informiert. Auf dem Boden des festgestellten Sachverhaltes stellt sich dabei der Inhalt der veröffentlichten Bewertung weder unsachlich, noch als Wertungsexzess dar; vielmehr gibt der Bewertungstext lediglich die Erfahrungen mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers aus ihrer Kundenperspektive wieder.

3.2.6.5. Hinzu tritt der Umstand, dass die festgestellte Verarbeitung des Vor- und des Nachnamens der Betroffenen im gegebenen Kontext bereits gegen den Verarbeitungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO verstößt, wonach personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden dürfen, da diese weder für die Betroffene vorhersehbar gewesen ist, noch auf einen sonst in Betracht kommenden Rechtmäßigkeitstatbestand gestützt werden kann. Wenn der Beschwerdeführer rechtlich ins Treffen führt, die Mitbeteiligte hätte im Rahmen ihrer Bewertungen Unwahrheiten hinsichtlich der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf das Bestehen eines Rücktrittsrechts und damit insgesamt in Bezug auf das Verhalten des Beschwerdeführers als Gewerbetreibenden verbreitet, wogegen er sich durch seine Antwort auf die Rezension habe zur Wehr setzen müssen, war hieraus für den Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers ebenso nichts zu gewinnen. Zunächst war darauf zu verweisen, dass der Text der Rezension keine Unwahrheiten hinsichtlich der dort geschilderten Vorkommnisse wiedergibt, denn die Betroffene erhielt im Rahmen der Bestellbestätigung tatsächlich einen Hinweis auf ein grundsätzlich bestehendes Rücktrittsrecht und musste als juristische Laiin nicht erkennen, welche gesetzlichen Ausnahmen hiervon – wie etwa im Falle schnell verderblicher Waren – bestehen, vielmehr durfte sie im Rahmen ihrer Rezension die von ihr hierzu vertretene

Meinung wiedergeben, wonach ihr entweder ein Rücktrittsrecht zuzubilligen oder zumindest ein Teil des Entgelts zurückzugeben gewesen wäre. Indes hätte der Beschwerdeführer den von ihm hierzu eingenommenen Rechtsstandpunkt, wonach kein Rücktrittsrecht bestanden und er bereits Aufwendungen in der Höhe des vollen Kaufpreises getätigt habe, jedenfalls auch ohne Veröffentlichung des vollständigen Vor- und Nachnamens der Betroffenen darstellen können.

3.2.6.6. Ergebnis: Die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung des vollständigen Vor- und Nachnamens durch den Verantwortlichen im Rahmen der Beantwortung einer Google-Rezension der Betroffenen vom 09.02.2023 verstößt gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, was von keinem der abschließend von Art. 6 Abs. 1 lit. a bis lit. f DSGVO normierten Erlaubnistatbestände gedeckt. Dadurch hat der Beschwerdeführer die objektive Tatseite der Strafbestimmung des Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO verwirklicht. Im Falle eines Wertungsexzesses oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgten Rezension wäre Gegenteiliges denkbar, wofür im Gegenständlichen gerade keine Anhaltspunkte hervorgetreten sind.

3.2.6.7. Zum Verschulden:

Im vorliegenden Zusammenhang war von Vorsätzlichkeit in Bezug auf die Offenlegung des vollständigen Vor- und Nachnamens der Betroffenen auszugehen.

hat sich der Beschwerdeführer allein von dessen Ärger über die negative Kundenrezension der Betroffenen leiten lassen, und dabei in Anspruch genommen, den vollständigen Vor- und Nachnamen der Rezensentin im Zuge seiner Beantwortung der Rezension (im Freitext) offenzulegen, indem der Beschwerdeführer seine Antwort auf die verfahrensgegenständliche Rezension mit den Worten „Frau XXXX, Sie sind eine ganz Schlaue ...“, einleitete. So brachte er das gesamte Verfahren über sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass er sich als Unternehmen öffentlichen Bewertungen aussetzen müsse, jedoch in Reaktion auf – aus seiner Sicht unangemessene – Bewertungen nicht die vollständige Identität der jeweiligen Rezensenten veröffentlichen dürfe. Dies obwohl der Beschuldigte selbst angibt, sich vorab bei der Wirtschaftskammer entsprechend erkundigt und die Auskunft erhalten zu haben, wonach Derartiges nur unter der Voraussetzung zulässig wäre, dass der jeweilige Rezensent selbst mit seinem vollständigen Namen aufgetreten war. Wie ausführlich beweismäßig dargelegt, war sämtliches Vorbringen des Beschuldigten, wonach die Betroffene deren Namen aus Eigenem offengelegt bzw. rechtsmissbräuchlich agiert habe, konstruiert und nicht glaubhaft.

Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine Datenschutzverletzung jedenfalls ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat. Nicht zuletzt Auf Grund der eingeholten Erkundigungen kann fallgegenständlich nicht vom Vorliegen eines (entschuldbaren) Verbotsirrtum ausgegangen werden. Ungeachtet dessen war es allein die Aufgabe des Beschwerdeführers als datenschutzrechtlich Verantwortlicher, die sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dessen unternehmerischer Tätigkeit, wozu im digitalen Zeitalter auch der Umgang mit Online-Rezensionen gehört, einzuhalten (vgl. grundsätzlich EuGH, 05.12.2023, C-807/21, Rz. 38, sowie C-883/21, Rz. 80, 81).

3.3. Zur Strafzumessung:

3.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass für die materiellen Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen einen Verantwortlichen zu beachten hat, ausschließlich das Unionsrecht maßgebend ist, wobei diese Voraussetzungen in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau festgelegt sind (vgl. EuGH, Urteile vom 05.12.2023, C-807/21, Rz 45, 48, 52 und 65 sowie C-683/21, Rz 64 bis 70). Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO sind nur dann zu verhängen, wenn der Verantwortliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig handelt (vgl. EuGH 05.12.2023, C-807/21, Rz 68).

3.3.2. Im Anwendungsbereich der DSGVO verbleibt auch in Bezug auf die vorzunehmende Strafzumessung kein Raum für die Anwendung nationaler Bestimmungen, hier etwa der § 19, 20 und 22 des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, außerordentliche Milderungs- und Erschwerungsgründe sind ggf. am Maßstab des Art. 83 Abs. 2 lit. k DSGVO zu beurteilen).

3.3.3. Was die Anwendung der Bestimmung des § 16 VStG zur Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldbuße betrifft, so bestehen gegen diese Bestimmung im Lichte des Art. 84 Abs. 1 DSGVO keine unionsrechtlichen Bedenken (vgl. VwGH, 30.04.2025, Ro 2021/04/0024, Rz. 30f).

3.3.4. Zur (Nicht-)Erteilung einer Verwarnung anstelle der Verhängung einer Geldbuße:

Wenn sich der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerdeschrift vom 07.08.2024 (S. 12 oben) auf die Bestimmung des § 21 VStG („Absehen von der Strafe“) beruft, wonach das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurückbleibe, der Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.02.1980, 712/79) einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmung habe, genügt zunächst der Hinweis, dass

§ 21 VStG (gemeint wohl in der Fassung BGBl. Nr. 52/1991) bereits mit 30.06.2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) außer Kraft getreten ist.

Zudem ist Fallgegenständlich– etwa mit Blick auf § 33a VStG oder § 11 DSGVO – festzuhalten, dass Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO zwar bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO „zusätzlich zu oder anstelle von“ anderen in Art. 58 Abs. 2 genannten Abhilfebefugnissen wie die Befugnis zur Erteilung von Warnungen, Verwarnungen oder Anweisungen zu verhängen. Ebenso heißt es im 148. Erwägungsgrund dieser Verordnung u. a., dass es den Aufsichtsbehörden gestattet ist, im Fall eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen und stattdessen eine Verwarnung zu erteilen.

Im vorliegenden Fall kann der Verstoß, also die vorsätzliche Veröffentlichung des vollen Namens der Betroffenen in der Antwort auf eine von der Betroffenen zum Unternehmen des Beschwerdeführers verfasste Google-Rezension keineswegs als geringfügiger Verstoß, der das Absehen von einer Geldbuße ermöglichen würde, qualifiziert werden. Dies allein schon deshalb nicht, weil die Veröffentlichung des vollen Namens der Betroffenen nicht auf eine Unachtsamkeit, sondern vielmehr auf eine bewusste Entscheidung des Beschwerdeführers, den vollen Namen anzuführen, zurückzuführen ist und er aufgrund einer Auskunft durch die Wirtschaftskammer bereits hätte erkennen müssen, dass dieses Verhalten eine Datenschutzverletzung darstellt. Darüber hinaus ist auch die mehrere Wochen andauernde Aufrechthaltung der Verletzung nicht als geringfügig zu betrachten.

3.3.5. Zur (Nicht-)Herabsetzung der Geldbuße:

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen seiner Beschwerde weiters vor, dass kein Schaden und auch keine nachteiligen Folgen durch sein Verhalten entstanden seien. Darüber hinaus würden die Milderungsgründe erheblich überwiegen. Daher sei, im Falle, dass keine Verwarnung ausgesprochen werden würde, jedenfalls eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens auszusprechen.

Nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO stellt jede Aufsichtsbehörde sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. In Art. 83 Abs. 2 DSGVO sind Zumessungskriterien aufgeführt, die bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag in jedem Einzelfall "gebührend" zu berücksichtigen sind. Relevant sind danach insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, die Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen, das Ausmaß des Schadens, die Kategorie der betroffenen personenbezogenen Daten, das Bemühen des Unternehmens, den Schaden zu

begrenzen, Art und Umfang der Kooperation mit den Datenschutzbehörden und der Grad der Verantwortlichkeit.

Im vorliegenden Fall besteht der Verstoß der Veröffentlichung des vollen Namens einer ehemaligen Kundin des Beschwerdeführers in Antwort auf eine von der Betroffenen verfasste Google-Rezension. Der Beschwerdeführer hat dadurch gegen die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO verstoßen. Für Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung gilt der Strafrahmen des Art. 83 Art. 5 lit. a DSGVO, sohin ein Rahmen bis 20.000.000 EUR bzw. der umsatzbezogene Strafrahmen von bis zu 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Erschwerend stellte die belangte Behörde fest, dass die Betroffene durch die Veröffentlichung des vollen Namens in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSG) verletzt wurde, wobei der Zustand der Verletzung mehrere Wochen lang aufrechterhalten wurde.

Erschwerend war zudem zu werten, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt, darüber hinaus aber auch keinerlei Unrechtsbewusstsein für sein Handeln hat. Das mangelnde Unrechtsbewusstsein zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Auskunftseinholung bei der Wirtschaftskammer, die – trotz zutreffender Einschätzung der WKO – den Beschuldigten nicht von der Offenlegung des Namens der Rezensentin abgehalten hat.

Zusätzlich war erschwerend zu werten, dass der Beschwerdeführer keinen Beitrag zur Wahrheitsfindung leistete, sondern das Verfahren mehrfach durch Beweisanträge verschleppte, um später selbst die Sinnlosigkeit eines eigenen Beweisantrages einzuräumen. Der von der belangten Behörde angenommene Milderungsgrund, wonach der Beschuldigte zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen habe, war daher nicht einschlägig.

3.3.6. Ergebnis: Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldbuße scheint tat- und schuldangemessen und befindet sich bereits am untersten Ende des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von EUR 20.000.000,-. Für eine weitere Herabsetzung der Sanktion besteht insbesondere aufgrund der oben genannten Erschwerungsgründe kein Raum. Hervorzuheben ist besonders das hinzukommende mangelnde Unrechtsbewusstsein sowie die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers in sein Verhalten, sodass eine Herabsetzung bereits aus spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht kommt. Ein (noch) niedrigerer Betrag würde im vorliegenden Fall den in Art. 83 Abs. 1 DSGVO normierten Kriterien für eine Geldbuße, wonach diese in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss, nicht mehr gerecht werden. Dass keinerlei Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen möglich waren, liegt einmal mehr an der mangelnden Bereitschaft des Beschuldigten, sachorientiert

am Verfahren mitzuwirken; sämtliche Angaben, wonach er ausschließlich Verluste erwirtschaftete, sind mit der offenkundig ausgeprägten gewerblichen Tätigkeit auf einer Vielzahl an Friedhöfen nicht in Einklang zu bringen, weshalb jedenfalls von einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen auszugehen war, sich auch vor diesem Hintergrund das Ausmaß der verhängten Geldbuße als jedenfalls unbedenklich im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erweist.

3.3.7. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist im Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen. Dies erfolgte bereits mit (hier nicht abgeänderten Spruch) des angefochtenen Bescheides.

Da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer **zusätzlich** Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20 % der verhängten Geldstrafe (EUR 80,-) aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die gegenständliche Rechtsprechung steht im Einklang mit der Rechtsprechung der Höchstgerichte. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß durch Senat zu entscheiden.

Zahlungsinformation:

Sie haben den Gesamtbetrag von **EUR 520,00 (Strafe, Kosten des verwaltungsbehördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahrens)** binnen zwei Wochen auf das Konto des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) mit dem IBAN AT840100000005010167 (BIC BUNDATWW) unter Angabe der Verfahrenszahl spesenfrei für den Empfänger einzuzahlen. Bei Verzug muss damit gerechnet werden, dass der Betrag nach erfolgter Mahnung zwangsweise eingetrieben werden wird.